



## **Stellungnahme**

**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren**  
**Verbesserung des Hochwasserschutzes und**  
**zur Vereinfachung von Verfahren**  
**des Hochwasserschutzes**  
**(Hochwasserschutzgesetz II)**

**BT Drs. 18/10879 in der Vorabfassung vom 18.1.2017,**  
**BR Drs. 655-16 vom 4.11.2016 und 16.12.2016**

**der**  
**DE WITT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
**- Rechtsanwalt Siegfried de Witt,**  
**Rechtsanwältin Harriet Kause -**

**für den**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und**  
**Reaktorsicherheit**  
**und das Bundesministerium für Umwelt, Na-**  
**turschutz, Bau und Reaktorsicherheit**



## Veranlassung der Stellungnahme

Die DE WITT Rechtsanwalts-gesellschaft berät Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden in **wasserrechtlichen Zulassungsverfahren**. Derzeit begleiten wir eine Vorhabenträgerin von Hochwasserrückhaltebecken. Diese kämpft nicht nur mit tatsächlichen Schwierigkeiten, sondern auch mit rechtlichen, deren Ursache wir nicht zuletzt in Regelungsdefiziten des Wasserhaushaltsgesetzes sehen. Die anstehende Novelle des WHG durch das Hochwasserschutzgesetz II begrüßen wir daher ausdrücklich. Der Gesetzentwurf erkennt einige Möglichkeiten, die Zulassungsverfahren für Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes zu beschleunigen. Er widersteht der Versuchung, Beschleunigung um jeden Preis zu erreichen, etwa durch unrealistische Verkürzung der Fristen des Anhörungsverfahrens. Aus unserer Praxis heraus wollen wir jedoch noch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

## Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzentwurfs

1. Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind regelmäßig Bauwerke größerer Dimension. Sie erfordern den Einsatz großer Materialmengen. Nicht immer kann das Material aus bestehenden Kies- und Sandkuhlen oder Steinbrüchen gewonnen werden – entweder weil es im Umfeld solche Betriebe nicht gibt oder weil der Transport seinerseits mit untragbaren Belastungen für Mensch und Natur (v.a. durch Verkehrslärm) verbunden ist. Die Vorhabenträger müssen dann selber Orte er- und aufschließen, wo sie geeignetes Material für den Bau gewinnen können. Die **Gewinnung des Materials** bzw. der Ort der Gewinnung ist nicht Bestandteil des Vorhabens. Zum Vorhaben gehören nach der Begriffsbestimmung zum Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG nur der Deich- oder Dammbau selbst. Auch ist die Materialgewinnung regelmäßig keine Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Darunter sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die vom Gebot der Konfliktbewältigung geboten sind und entweder dazu dienen, nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen durch das Vorhaben zu beseitigen oder dem Anschluss oder der Anpassung des Vorhabens an andere Anlagen dienen (Neumann, in: Stelkens/ Bonk/ Sachs (Hg.), VwVfG Kommentar, 8. Auflage, § 75 VwVfG Rn. 8) und insofern Voraussetzung für die Verwirklichung des Vorhabens sind (Wickel, in: Fehling/ Kastner/ Störmer (Hg.), Verwaltungsrecht, VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 3. Auflage, § 75 VwVfG, Rn. 14). Das ist bei der Materialgewinnung nicht der Fall. Sie dient nicht der Beseitigung einer Störung oder dem Anschluss des Vorhabens.

Konsequenz ist, dass die Planfeststellungsbehörde nicht für die Genehmigung der Anlage zur Materialgewinnung zuständig ist. Die Materialbeschaffung ist nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst. Unter Umständen ist ein weiteres Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder BBergG zu führen, um z.B. die Gesteinsmassen für einen Hochwasserrückhaltedamm zu gewinnen. Die Zuständigkeit zweier Behörden für das



Hochwasserschutzvorhaben führt zu Planungs- und Rechtsunsicherheit für den Vorhabenträger. Zwei Genehmigungsverfahren und ggf. mehrere Gerichtsverfahren zu führen, ist zeitintensiv. Ferner wird die Realisierung des Vorhabens insofern erschwert, als dass die BImSchG-Genehmigung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet und das BImSchG die Enteignung zugunsten bestimmter Vorhaben nicht erlaubt. D.h. die für die Materialgewinnung benötigten Grundstücke können nur freihändig erworben werden. Gelingt das nicht, ist das ganze Projekt in Frage gestellt. Auch das Institut der vorzeitigen Besitzeinweisung gibt es im BImSchG nicht. Die Grundstückssicherung durch eine Unternehmensflurbereinigung ist nicht möglich.

Wir schlagen daher vor, § 67 Abs. 2 WHG einen weiteren Satz hinzuzufügen:

*„Zu den Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gehören die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung dienen, z. B. Entnahmestellen, Steinbrüche- und -aufbereitungsstellen zur Gewinnung von Material für Deich- und Dammbauten, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.“*

Eine ähnliche Regelung enthält § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, das u.a. Entnahmestellen zu den Nebenanlagen zählt, die Bestandteil der Bundesfernstraße sind. Folge ist, dass die Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 FStrG auch die Seitenentnahme für Zwecke des Straßenbaus umfasst (vgl. BVerwG, NVwZ 2002, 1119). Das ist auch das Ziel der von uns vorgeschlagenen wasserrechtlichen Regelung. Das BVerwG legt § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG dahingehend aus, dass solche Entnahmestellen Teil der Fernstraße sind, die „sich als ein in den Bau einer Bundesstraße i.S. des § 1 Absatz I 1 FStrG unmittelbar eingebundener Vorgang“ darstellen; es müsse ein technisch-funktionaler Zusammenhang bestehen (ebd.). Die von uns vorgeschlagene Regelung wäre ähnlich auszulegen. D.h. nicht jegliche Entnahmestelle in ggf. weiter Entfernung ist von der Planfeststellung umfasst, z.B. aber der Steinbruch im Bereich oder nahe des Rückhalteraums eines Hochwasserrückhaltebeckens.

2. Die Novelle sollte für eine Neufassung des § 71 WHG genutzt werden:

*„(1) Im Interesse des Küsten- oder Hochwasserschutzes sowie [Ergänzung weiterer Zwecke] können Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte enteignet werden. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Vorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.*

*(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.*



*(3) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“*

Dieser Regelungsvorschlag ist an § 101 Abs. 1 SächsWG angelehnt. Er ist durch weitere Zwecke, die mit einem Gewässerausbau verfolgt werden können und die dem Allgemeinwohl dienen, zu ergänzen. Zu denken wäre an Schifffahrt, Fischerei, Häfen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserspeicherung, Be- und Entwässerung. Jenseits des Gewässerausbaus ist zu erwägen, die Enteignung im Interesse des Hochwasserschutzes auch für die Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten zu ermöglichen. Das sieht § 101 Abs. 1 SächsWG ebenfalls vor. Nach dem SächsWG (im Übrigen auch nach Art. 56 BayWG) rechtfertigen überdies Gewässerbenutzungen („zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung“, „für die Gewässerbenutzung“) und andere Zwecke im Bereich der Wasserwirtschaft die Enteignung (vgl. dazu VG Würzburg, U. v. 2.8.2011, Az. W 4 K 10.1206, juris Rn. 35). Ob der Bundesgesetzgeber auch das an anderer Stelle übernehmen will, wäre zu prüfen.

§71 WHG ist neu zu fassen, weil die derzeitige Regelung verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Art. 14 Abs. 3 GG fordert vom Gesetzgeber, dass er selber regelt, für welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke eine Enteignung zulässig sein soll (BVerfGE 56, 249, 261; BVerfGE 74, 264, 285). Die Verwaltung darf nicht aus eigenem Recht Enteignungen anordnen (Wieland, in: Dreier (Hg.), GG Kommentar, 3. Auflage, Band 1, Art. 14 Rn. 109). Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG gibt dem Gesetzgeber vor, dass er eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit vorsehen darf (ebd. Rn. 116). Diesen Anforderungen wird § 71 Abs. 1 WHG nicht gerecht. Die Formulierung „Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit...“ ist letztlich nur eine Wiederholung des Wortlauts von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Was das Wohl der Allgemeinheit im Kontext des WHG ist, hat der Gesetzgeber nicht konkretisiert. Dass es sich um einen Gewässerausbau handeln muss, reicht nicht hin. Der Begriff des Gewässerausbaus beschreibt nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG lediglich Handlungen oder Zustände (Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung). Der Zweck ist allenfalls in § 67 Abs. 2 S. 3 WHG angesprochen, der Deich- und Dammbauten, die dem Hochwasserschutz dienen, dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG gleichstellt. Damit ist es der Verwaltung überlassen, den Enteignungszweck im Genehmigungsbescheid zu formulieren. Genau das lässt Art. 14 Abs. 3 GG jedoch nicht zu.

Die Norm ist in der derzeitigen Fassung auch nicht praktikabel, da sie es der Verwaltung überlässt, die Enteignung für zulässig zu erklären. Fehlt eine solche Regelung im Planfeststellungsbeschluss, ist die Zulässigkeit der Enteignung im Enteignungsverfahren vollumfänglich zu prüfen (VGH München, Beschl. v. 24. 7. 2015 – 8 ZB 14.1403, juris). Einfacher ist es, wenn der Gesetzgeber die Fälle selber regelt, in denen eine Enteignung zulässig ist und bestimmt, dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Ent-



eignung nicht bedarf. Das ist der gängige Weg in allen Fachplanungsgesetzen. Er erspart der Verwaltung den Begründungsaufwand und damit Zeit, überdies die Unsicherheit, ob die Enteignungsbehörde die Enteignung für zulässig hält. Die Lösung des § 71 Abs. 1 WHG, dass bei der Feststellung des Plans bestimmt werden kann, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, sollte gänzlich verabschiedet werden.

3. Wir schlagen vor, § 71a WHG (Entwurf) um einen weiteren Absatz zur **frühzeitigen vorzeitigen Besitzeinweisung** zu ergänzen. Sie könnte wie folgt lauten:

*„Der Vorhabenträger kann verlangen, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 VwVfG eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.“*

Eine solche Regelung findet sich bereits in § 44b Abs. 1a EnWG und § 27 Abs. 1 NABEG für den Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Für die Ergänzung der Regelung auch im WHG sprechen die gleichen Erwägungen. Das Besitzeinweisungsverfahren nach § 71a Abs. 1 WHG (Entwurf) setzt einen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss voraus, kann also erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eingeleitet werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Regelung hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, Zulassungs- und Besitzeinweisungsverfahren parallel zu führen. Die Zeiterparnis beträgt aufgrund der Vorhaben des § 71a Abs. 2 WHG (Entwurf) i.V.m. § 20 Abs. 2 bis 4 WaStrG mindestens zehn Wochen. So lange dauert nach den gesetzlichen Vorschriften das Besitzeinweisungsverfahren, in der Realität oft länger (vgl. zum NABEG Rude/ Wichert, in: de Witt/ Scheuten (Hg.), NABEG, München 2013, § 27 NABEG Rn. 10). Aufgrund der von uns vorgeschlagenen Regelung kann der Vorhabenträger mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auch im Besitz der erforderlichen Grundstücke sein. Die Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens kann sogleich beginnen.

Verfassungsrechtlichen Anforderungen hält die vorgeschlagene Regelung stand. Art. 14 GG ist nicht verletzt. Da die Besitzeinweisung ein vorweggenommener Teil der Enteignung ist, hat sie zur Voraussetzung, dass ein Enteignungsantrag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein würde (BGH, U. v. 22.6.1965, Az. III ZR 104/64). Ob die Enteignung zulässig ist, wird im Rahmen der Planfeststellung geprüft – nur eben nachträglich. Das ist unbedenklich, weil der Beschluss über die Besitzeinweisung erst mit Planfeststellung wirksam wird. Stellt sich nachträglich heraus, dass das



Grundstück wider Erwarten nicht benötigt wird, ist auch das unschädlich. Die von uns vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Besitzeinweisungsbeschluss mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen ist, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird (vgl. zur Rechtslage nach NABEG Rude/ Wichert a.a.O. Rn. 11ff.).

4. Weiteres Beschleunigungspotenzial liegt darin, die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für **sofort vollziehbar** zu erklären. Erforderlich wäre dafür die Ergänzung des § 70 WHG um einen weiteren Absatz:

*„Die Anfechtungsklage gegen eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung, die dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient, hat keine aufschiebende Wirkung.“*

Diese Regelung enthebt die Planfeststellungsbehörde der Aufgabe, die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Eine solche Regelung findet sich z.B. auch in § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG oder § 14e Abs. 2 S. 1 WaStrG. Auch für den Küsten- und Hochwasserschutz ist es gerechtfertigt, vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen abzuweichen. Angesichts der verheerenden Wirkungen von Sturmfluten oder Hochwasser und der Unvorhersehbarkeit des nächsten Katastrophenfalls wiegt das öffentliche Vollzugsinteresse generell höher.

5. Flankiert werden sollte eine solche Regelung mit einer Regelung zur **Befristung des einstweiligen Rechtsschutzes**:

*„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder gegen eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu begründen. Beantragt der Kläger innerhalb der Frist zur Antragstellung bei Gericht Akteneinsicht, beginnt die Frist mit Zugang der Akten; andernfalls beginnt die Frist mit Antragstellung. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“*

Auch diese Regelung ist in ähnlicher Gestalt aus dem WaStrG oder FStrG bekannt. Zu den Fristen, die für einstweiligen Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren parallel laufen sollen, vgl. sogleich Punkt 6.

6. Gleichfalls hat eine Regelung zur **Klagebegründungsfrist** beschleunigende Wirkung. Wir schlagen folgende Regelung vor:

*„Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzu-*



*geben. Beantragt der Kläger innerhalb der Frist zur Klageerhebung bei Gericht Akteneinsicht, beginnt die Frist mit Zugang der Akten; andernfalls beginnt die Frist mit Klageerhebung. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“*

§ 14e Abs. 5 WaStrG, § 17e Abs. 5 FStrG oder auch § 4a Abs. 1 S. 1 UmwRG schreiben vor, dass der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat. Solche Regelungen gewinnen vor allem deshalb an Bedeutung, weil der EuGH die Präklusion von Umweltverbänden im Planfest- bzw. Plangenehmigungsverfahren für europarechtswidrig erklärt hat (EuGH, U. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14). Umweltverbände können fortan unabhängig davon, ob sie im Beteiligungsverfahren die Unterlagen eingesehen und Einwendungen erhoben haben, gegen planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahmen klagen. Damit entsteht erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit für die Vorhabenträger (vgl. zu Sinn und Zweck der Präklusionsregeln BVerwG, U. v. 29.9.2001, 7 C 21/09, NVwZ 2012, 176, 178). Wenigstens im gerichtlichen Verfahren sollte die Möglichkeit, neue Aspekte vorzutragen, begrenzt sein. Die Vorschriften zur prozessualen Präklusion sind europarechtlich unbedenklich (Beier, UPR 2016, 48, S. 51f.).

Jedoch scheint die Klagebegründungsfrist etwa des § 14e Abs. 5 WaStrG von sechs Wochen sehr kurz. Kennt ein Kläger die Akten des Genehmigungsverfahrens vorher nicht, ist es in der Praxis schwierig, innerhalb von sechs Wochen ab Klageerhebung (vgl. zum FstrG Müller/ Schulz, FStrG, 2. Auflage, § 17e Rn. 27) eine solide Klagebegründung vorzulegen. Nach Erhebung der Klage werden zunächst die Akten aus dem Genehmigungsverfahren vom Gericht beigezogen. Der Kläger muss sich die Akten über das Gericht beschaffen, durchsehen und schließlich die Klagebegründung entwerfen. Das nimmt Zeit in Anspruch. Die Frist für die Begründung der Klage sollte daher sechs Wochen ab dem Zeitpunkt betragen, in welchem dem Kläger die Akten zugegangen sind. Alternativ könnte die Regelung des § 14e Abs. 5 WaStrG übernommen und um den Zusatz ergänzt werden, dass die Frist durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden kann, vgl. § 4a Abs. 1 S. 3 UmwRG.

Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang noch auf **Reformbedarf in der VwGO**. Der Verweis auf § 87b Abs. 3 VwGO reicht unserer Erfahrung nach nicht hin, um spät vorgebrachten neuen Klägervortrag auszuschließen. Die Hürden des § 87b Abs. 3 VwGO sind hoch, unter anderem darf Vortrag nur dann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwGO. Wir haben erlebt, dass Anwälte von Klägern gegen eine Infrastrukturmaßnahme durch langatmigen Vortrag eine Verhandlung so verzögern können, dass Fortsetzungstermine anzuberaumen waren. In der Folge konnte Vortrag, den das Gericht an sich für verspätet hielt, nicht mehr als verspätet zurückgewiesen werden.



7. Vorhabenträger des Küsten- und Hochwasserschutzes könnten überdies zügiger handeln, wenn vorbereitende Handlungen von Eigentümern **geduldet** werden müssten. Wir schlagen vor, in Kapitel 3, Abschnitt 5 des WHG folgende Regelung zu ergänzen:

*„Die Eigentümer von Grundstücken und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten haben zu dulden, dass der Träger einer Maßnahme des Küsten- oder Hochwasserschutzes [Ergänzung weiterer Zwecke] oder seine Beauftragten auf diesen Grundstücken nach vorheriger Ankündigung Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen durchführen, wenn dies zur Vorbereitung der Errichtung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage erforderlich ist. § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 WHG gilt entsprechend.“*

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 82 SächsWG an. Die allgemeine Duldungsverpflichtung des § 91 WHG reicht so weit nicht. Sie greift bei der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. § 91 WHG geht es darum, dass die Daten für die wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44, 47 WHG zur Verfügung stehen, dass die Zulassungsbehörden Anträge auf Nutzung von Gewässern sachgerecht bearbeiten können, dass Adressaten wasserrechtlicher Gestattungen ihnen auferlegte Messungen bestimmter wasserwirtschaftlicher Daten durchführen können (Petersen, in: Landmann/ Rohmer, UmwR, § 91 WHG Rn. 10f. und 16; Czychowski/ Reinhardt, WHG, 11. Auflage, § 91 Rn. 5; Kotulla, WHG, 2. Auflage, § 91 Rn. 7). Ob auch Vorhabenträger in Vorbereitung einer Maßnahme des Küsten- oder Hochwasserschutzes die Anordnung einer Duldungsverfügung bei der zuständigen Behörde erwirken können, ist unklar. Die von uns vorgeschlagene Regelung schafft hier Klarheit. Sie hat überdies den Vorzug, dass eine Duldung nicht angeordnet werden muss, sondern die Duldungsverpflichtung unmittelbar aus dem Gesetz folgt. Das WHG formuliert eine solche Duldungspflicht auch zugunsten der Gewässerunterhaltung in § 41 WHG. Der Verweis auf diese Norm stellt zusätzlich sicher, dass die Duldungspflicht nur besteht, wenn der Vorhabenträger sich zuvor angekündigt hat und verweist auf den ggf. bestehenden Entschädigungsanspruch.

DE WITT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

de Witt  
Rechtsanwalt

Harriet Kause  
Rechtsanwältin